

eVernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:

Kontaktperson:*	Christian Hugi
Adresse:	Ohmstrasse 14
Telefon:	076 580 7097
E-Mail:*	christian.hugi@zlv.ch

Sie nehmen an der Vernehmlassung teil als: Organisation oder Verband

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben: ZLV, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

eVernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Kommentar:

Die Anpassungen des Volksschulgesetzes vom 27. November 2017, welche am 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, verlangen eine Anpassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Teilrevision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

**Allgemeine
Bemerkungen:**

Mit grossem Interesse haben wir die Vernehmlassungsantwort des Dachverbands sozial- und sonderpädagogischer Organisationen Kanton Zürich DASSOZ zur Kenntnis genommen. Wir stellen fest, dass der DASSOZ zahlreiche Hinweise und Forderungen anbringt. Der Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV unterstützt diese Stellungnahme des DASSOZ grundsätzlich und regt an, dass der Rückmeldung des DASSOZ bei der Auswertung der Vernehmlassung besondere Beachtung und Gewichtung geschenkt wird.

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen B. Therapien

Geltendes Recht:

§ 9.² Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

§ 9.² Als Therapien gelten auch Förderangebote in den Bereichen Hör-, Seh- und Körperbehinderung durch Förderlehrpersonen gemäss § 29 Abs. 1.

Kommentar:

Die heute bereits bestehenden Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Seh- und Körperbehinderungen werden gleich behandelt und deshalb in der Verordnung präzisiert aufgeführt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen E. Sonderschulung

Geltendes Recht:

Arten

§ 20.Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht statt.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

§ 20 wird aufgehoben.

Kommentar:

Der aktuelle § 20 wird ersatzlos gestrichen, da die Änderung des Volksschulgesetzes vom 27. November 2017 (VSG) dies in § 36 Abs. 1 regelt.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Bewilligung

§ 21.² Diese wird erteilt, wenn

- a. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- b. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügt,
- c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen,
- d. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Bewilligung

§ 20.² Diese wird der Trägerschaft erteilt, wenn

- a. die Sonderschule für die kantonale Versorgung notwendig ist,
- b. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt,
- c. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung gemäss §§ 29 ff. verfügt,
- d. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106) zur Verfügung stehen,
- e. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt und
- f. die Trennung zwischen operativer und strategischer Leitung personell und organisatorisch gewährleistet ist.

Kommentar:

Aufgrund der Änderung des VSG vom 27. November 2017 erfährt diese Bestimmung verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen.

Im Ingress wird in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 4 nVSG klargestellt, dass die Bewilligung der Trägerschaft der Sonderschule erteilt wird.

Zu lit. a: Gemäss § 36 Abs. 5 lit. d nVSG wird vorausgesetzt, dass eine Sonderschule für die kantonale Versorgung notwendig sein muss. Dies ist in der Verordnung entsprechend abzubilden.

Zu lit. b.: Das Rahmenkonzept beschreibt die relevanten Themen bezüglich Konzeption und Organisation gemäss § 36 Abs. 5 lit. a nVSG und verweist auf Feinkonzepte, die das Volksschulamt für alle Sonderschuleinrichtungen oder zielgruppenspezifisch vorschreibt.

Zu lit. c: Die Ausbildungsanforderungen werden präzisiert.

Zu lit. d.: Die Eignung der Räumlichkeiten wird bezogen auf die Institution und ihr Leistungsangebot beurteilt.

Zu lit. f.: Die Verantwortung für die Trägerschaft und den Betrieb darf nicht von denselben Personen oder von Personen mit einer persönlichen Verbundenheit und/oder enger Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Leistungsangebot der Sonderschulen

§ 21.¹ Das Leistungsangebot der Sonderschulen umfasst Schularten für

- a. Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Sprachbehinderungen (Sonderschultyp A),
- b. Beeinträchtigungen in den Bereichen Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit Beeinträchtigungen im Bereich geistige Behinderung (Sonderschultyp B2) sowie
- c. Beeinträchtigungen im Bereich geistige Behinderung (Sonderschultyp C).

Kommentar:

Die Bestimmung präzisiert die heute in den Richtlinien der Bildungsdirektion zum Pensumpool für Tagessonderschulen vom 1. August 2018 definierten Leistungsangebote.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Leistungsangebot der Sonderschulen

§ 21.² Jede Sonderschule ordnet ihr Angebot im Rahmenkonzept einem Schultyp gemäss Abs. 1 zu. Ausnahmen bewilligt das Volksschulamt aufgrund der Notwendigkeit für den kantonalen Bedarf.

Kommentar:

Sonderschulen richten ihr Angebot auf eine Zielgruppe aus. Mit der Spezialisierung innerhalb eines Typs wird eine erhöhte Fachlichkeit und eine angemessene Durchmischung gewährleistet. Zudem bildet der Schultyp die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Leistungsangebot der Sonderschulen

§ 21.³ Sonderschulen des Typs A und B1 bieten Unterricht nach Lehrplan gemäss § 21 VSG an.

Kommentar:

An den Sonderschulen des Typs A und B1 erfolgt der Unterricht nach Lehrplan.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Leistungsangebot der Sonderschulen

§ 21.⁴ Sonderschulen des Typs B2 und C orientieren sich an den Kompetenzen und Fachbereichen des Lehrplans.

Kommentar:

Sonderschulen des Typs B2 und C können aufgrund der Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler vom Lehrplan abweichen, orientieren sich aber an diesem.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Versorgungsplanung

§ 21. a.³ Jede Sonderschule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Schultyps gemäss § 21 Abs. 1 aus der zugewiesenen Versorgungsregion aufzunehmen, sofern die Platzzahl dies erlaubt und sie eine angemessene Schulung sicherstellen kann.

Kommentar:

Um die Versorgung aller Regionen sicherzustellen und die Schulwege der Schülerinnen und Schüler insbesondere zu den Tagessonderschulen Typus A und C kurz zu halten, nehmen die Sonderschulen in erster Linie Schülerinnen und Schüler der ihnen zugewiesenen Versorgungsregion auf. Kann eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Versorgungsregion nicht aufgenommen werden, prüft die zuständige Gemeinde in Absprache mit der für die Versorgungsregion zuständigen Sonderschule eine Zuweisung in eine angrenzende Versorgungsregion.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Versorgungsplanung

§ 21. a.⁴ Schülerinnen und Schüler aus dem übrigen Kantonsgebiet oder aus anderen Kantonen können nur berücksichtigt werden, sofern die Belegung dies erlaubt.

Kommentar:

Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Versorgungsregion und aus dem Kanton Zürich werden bevorzugt behandelt.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Integrierte Sonderschulung

§ 22.¹ Die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abs. 1 wird aufgehoben.

Kommentar:

Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da nach § 36a Abs. 1 nVSG der Unterricht bei der integrierten Sonderschulung mehrheitlich in einer Regelklasse stattfindet.

Sind Sie mit den geänderten Bestimmungen einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:**Geltendes Recht:***Integrierte Sonderschulung*

§ 22.³ Die nach Abs. 2 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sonderschulung und sorgt insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:*Integrierte Sonderschulung*

§ 22.² Die nach Abs. 1 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Einrichtung einer angemessenen Schulung und Tagesstruktur. Sie legt die Einzelheiten schriftlich fest.

Kommentar:

Die Einzelheiten (Setting) der integrierten Sonderschulung werden schriftlich festgehalten, damit einerseits die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert sind und andererseits die Angemessenheit der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Aufsicht überprüft werden kann.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Versorgungsplanung

§ 22. ³ Die Verantwortung für die interdisziplinäre Förderplanung übernimmt eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge mit entsprechender Ausbildung gemäss § 29 Abs. 1.

Kommentar:

Der bisherige Abs. 3 wurde in Absatz 2 integriert. Um die Fachlichkeit der Förderung zu gewährleisten, trägt eine ausgebildete schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge die Verantwortung. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Aus Sicht des ZLV reicht es nicht aus, wenn lediglich die Förderplanung durch eine Fachperson für schulische Heilpädagogik SHP erstellt wird. Vielmehr soll auch für die Umsetzung dieser Förderplanung im Unterricht eine SHP zum Einsatz kommen.

Geltendes Recht:

Integrierte Sonderschulung

§ 22.⁴ Ist eine Regelschule für die Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Ist die Sonderschule verantwortlich, entscheidet die Sonderschule in Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Integrierte Sonderschulung

§ 22.⁴ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonderpädagogischen Massnahmen. Sie nimmt Beratung und Unterstützung einer Sonderschule in Anspruch, falls sie nicht über das notwendige behinderungsspezifische Fachwissen verfügt.

Kommentar:

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen zählen auch sozialpädagogische Unterstützungen wie beispielsweise Mittagsbetreuung usw.

Das behinderungsspezifische Fachwissen kann auch durch eine gemeindeeigene Fachstelle gewährleistet werden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Integrierte Sonderschulung

§ 22.⁵ Ist eine Sonderschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie in Zusammenarbeit mit der Regelschule über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Kommentar:

Neuer Absatz zur besseren Übersicht und klaren Trennung der Verantwortlichkeit.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Teilintegrierte Sonderschulung

§ 22. a.¹ Sonderschulung kann auch als teilintegrierte Sonderschulung angeboten werden.

Kommentar:

Dies entspricht der heutigen Praxis und folgt dem Grundsatz des Vorrangs der Integration.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Teilintegrierte Sonderschulung

§ 22.a.² Die teilintegrierte Sonderschulung verbindet Tagessonderschulung gemäss § 21 und integrierte Sonderschulung gemäss § 22.

Kommentar:

Die Schülerinnen und Schüler besuchen beide Angebote. Die Gesamtverantwortung trägt die Sonderschule.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Abklärung

§ 25.⁴ Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abklärung

§ 25.⁴ Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung für eine allfällige Massnahme. Separative Massnahmen müssen speziell begründet werden.

Kommentar:

Die bisherige Vorgabe, Empfehlungen zu Art und Umfang einer allfälligen Massnahme zu verfassen entfällt, da insbesondere in der integrierten Sonderschulung die Schulen einen Gestaltungsspielraum benötigen, um gemäss ihren vorhandenen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen Anpassungen an den Massnahmen vorzunehmen. Weiterhin muss empfohlen werden, ob eine Massnahme integrativ oder separativ durchgeführt werden soll. Separative Massnahmen müssen speziell begründet werden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Abklärung

§ 25.⁵ Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abklärung

§ 25.⁵ Abklärungen zur Prüfung eines Sonderschulbedarfs gemäss Abs. 1 lit. a erfolgen mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) nach Art. 6 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (LS 410.32).

Kommentar:

Der bisherige Abs. 5 wird ersetzt, da bei stationären Massnahmen neu das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG) und die dazugehörige Verordnung massgebend sind.

Der neue Abs. 5 erklärt das standardisierte Abklärungsverfahren zur Prüfung eines Sonderschulbedarfs für verbindlich anwendbar. Das gemäss § 6 Abs. 3 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogikkonkordat) vorgeschriebene standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Abklärung

§ 25.⁶ Das Volksschulamt bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abklärung

§ 25.⁶ Das Volksschulamt kann Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3 bezeichnen

Kommentar:

Präzisierung der Formulierung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

4. Abschnitt: Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen

Geltendes Recht:

Ausbildung

§ 29.¹ Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in der Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Ausbildung

§ 29.¹ Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen sowie Lehrpersonen mit Klassenverantwortung in Sonderschulen und die verantwortlichen Lehrpersonen in der integrierten Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Kommentar:

Es wird präzisiert, dass in Sonderschulen nur Lehrpersonen mit Klassenverantwortung über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Alle Lehrpersonen an einer Sonderschule sollen über eine Ausbildung in schulischer Heilpädagogik verfügen müssen, nicht nur Lehrpersonen mit Klassenverantwortung, Förderlehrpersonen und Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen.

Geltendes Recht:

Ausbildung

§ 29.² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen

- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Ausbildung

§ 29.² Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik können auf allen Schulstufen alle Fächer unterrichten.

Kommentar:

Abs. 2 entspricht der heutigen Praxis.

Die Abs. 2 und 3 des geltenden § 29 werden zur besseren Übersicht in eigene Paragraphen überführt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Ausbildung

§ 29.³ Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung verfügen.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Ausbildung

§ 29.³ Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung in Sonderschulen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

Kommentar:

Es entspricht der heutigen Praxis, dass Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung (Fachlehrpersonen) in Sonderschulen nicht zwingend über ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen: Alle Lehrpersonen an einer Sonderschule sollen über eine Ausbildung in schulischer Heilpädagogik verfügen müssen.

Geltendes Recht:

Ausbildung

§ 29.⁴ Das Volksschulamt prüft vor der Anstellung des leitenden Personals einer Sonderschule und eines Schulheims, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Zum leitenden Personal gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Schulleitung, die Internatsleitung und die Therapieleitung. Die Bildungsdirektion legt die Ausbildungsanforderungen fest.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Abs. 4 wird aufgehoben.

Kommentar:

Gemäss § 36 Abs. 5 nVSG werden die Ausbildungsanforderungen an das Personal auf Verordnungsstufe festgelegt. Die Ausbildungsanforderungen für Schulleitungen werden neu in der Verordnung in § 29 c. festgelegt. Deshalb wird auf eine Zulassung der Leitungspersonen durch das Volksschulamt, wie sie heute in § 29 Abs. 4 vorgesehen ist, verzichtet. Absatz 4 kann aufgehoben werden. Die Einhaltung der kantonalen Ausbildungsvorgaben wird im Rahmen der Aufsicht überprüft.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

Ausbildung

§ 29⁸ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 7 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Ausbildung

§ 29⁷ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 6 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

Kommentar:

Verweis neu auf Abs. 6.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

DaZ Lehrpersonen

§ 29. a. Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder an Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen:

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule

Kommentar:

§ 29 a entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 2.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Übrige Lehr- und Fachpersonen

§ 29. b. Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Lehr- und Fachpersonen verfügen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung.

Kommentar:

§ 29 b entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 3, wobei präzisiert wird, dass die Vorschrift nicht nur Fachlehrpersonen umfasst.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Schulleitungen in Sonderschulen

§ 29.c.¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter in Sonderschulen verfügen bei der Anstellung über eine der folgenden Ausbildungen:

- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regel- oder Fachlehrperson (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen),
- ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik,
- ein von der EDK anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich,
- ein Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge FH oder ein Fachhochschuldiplom in Sozialer

Arbeit,

- e. ein Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach) bzw. Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach),
- f. ein vom Volksschulamt als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Kommentar:

Gemäss § 36 Abs. 5 nVSG werden neu auch die Ausbildungsanforderungen für Schulleitungen auf Verordnungsstufe festgelegt.

Als anerkannte Diplome im pädagogisch-therapeutischen Bereich gelten aktuell Ausbildungen in Logopädie und Psychomotorik.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass auch die Schulleitung einer Sonderschule über eine sonderpädagogische Ausbildung verfügt.

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Schulleitungen in Sonderschulen

§ 29. c.² Die Schulleitungen verfügen über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung, das mindestens im Rahmen einer abgeschlossenen Führungsaus- oder Weiterbildung im Umfang eines Certificate of Advanced Studies (CAS) erworben wurde. Die Führungsausbildung ist innerhalb des ersten Anstellungsjahres zu beginnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abzuschliessen.

Kommentar:

Für Schulleitungen an Sonderschulen gelten dieselben Anforderungen wie an Regelschulen. Sie müssen über eine anerkannte Führungsaus- oder Weiterbildung im Umfang eines CAS verfügen oder eine solche im ersten Anstellungsjahr beginnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abschliessen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Schulleitungen in Sonderschulen

§ 29. c.³ Die Trägerschaft der Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter die Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Kommentar:

Die Trägerschaft stellt die Schulleiterinnen und Schulleiter an und muss dafür sorgen, dass die Ausbildungsanforderungen eingehalten werden.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Prüf- und Meldepflichten

§ 29. d.¹ Die Sonderschulen überprüfen vor der Anstellung aller Mitarbeitenden die folgenden Auszüge:

- a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,
- b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.

Kommentar:

Bei Anstellungen an Sonderschulen werden dieselben Auszüge verlangt wie im Rahmen der Anstellungen an der Regelschule. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
--	---

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Prüf- und Meldepflichten

§ 29. d.² Im Falle der Anstellung einer Lehrperson oder Schulleitung deutscher Staatsangehörigkeit, die in früheren Jahren in Deutschland wohnte und/oder dort berufstätig war, lässt sich die Trägerschaft ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Kommentar:

Aktuell kennt nur Deutschland ein mit dem Sonderprivatauszug vergleichbares Dokument.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Prüf- und Meldepflichten

§ 29. d.³ Sonderschulen melden dem Volksschulamt die für die Anstellung vorgesehenen Lehr- und Leitungspersonen.

Kommentar:

Damit das Volksschulamt die Aufsicht ausüben kann, müssen neue Anstellungen von Lehr- und Leitungspersonen gemeldet werden.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?

gar nicht einverstanden
eher nicht einverstanden
eher einverstanden
völlig einverstanden
keine Antwort/weiss nicht

Bemerkungen:

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020:

Prüf- und Meldepflichten

§ 29. d.⁴ Das Volksschulamt überprüft die gemeldeten Personen auf Einträge in der von der EDK geführten Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.

Kommentar:

Wenn jemand auf der Liste erscheint, darf die Sonderschule die Person nicht anstellen.

Sind Sie mit der neuen Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden eher nicht einverstanden eher einverstanden völlig einverstanden keine Antwort/weiss nicht
---	---

Bemerkungen:

Dateitransfer

Vielen Dank für die Teilnahme an der eVernehmlassung. Alle Ihre Antworten sind gespeichert und werden nach dem Absenden dem Volksschulamt zugestellt. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die Sie gerne übermitteln möchten, senden Sie diese mittels folgendem Link per E-Mail an die Durchführungsstelle dieser Vernehmlassung.

[Versand](#)

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «**Absenden**» drücken, werden Ihre **Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert**, und **Ihr Zugangsschlüssel** zum Online-Antwortformular **wird gesperrt**.

